Antrag

A16 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung: “Nachrück- und Nachwahlverfahren für Ausschüsse”

Antragssteller*innen: Hauptausschuss (dort beschlossen am: 22.02.2026)

Antragstext

Die Geschäftsordnung wird mit Ablauf der Hauptversammlung folgendermaßen angepasst:

§ 9 Wahlen

1. Eine Wahl bezieht sich immer auf das Besetzen aller offenen Plätze eines Gremiums oder einer Delegation mit identischer Ausprägung und Zugangsvoraussetzung. Daraus ergibt sich für den Bundesvorstand je eine Wahl pro offener Position. Für Gremien und Delegationen ergibt sich eine Wahl je möglicher Kombination von Quotierungskriterien. Beispielsweise:

   a. Für Gremien, die nach Geschlecht quotiert werden, ergeben sich zwei Wahlen. Jeweils eine für:

   - i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts“ und
   - ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts“.

   b. Für Gremien, die nach zwei Kriterien quotiert werden, ergeben sich vier Wahlen. Jeweils eine für:

   - i. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
   - ii. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Jugendverbänden“,
   - iii. „Personen weiblichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“ und
   - iv. „Personen männlichen oder diversen Geschlechts aus Diözesanverbänden“.

2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
3. Die Leitung und Durchführung aller Wahlen obliegt der Sitzungsleitung, für die Hauptversammlung dem Wahlausschuss.
4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei mehreren zu besetzenden Plätzen entscheidet die Reihenfolge der

Stimmenzahlen, die die Kandidat*innen jeweils auf sich vereinigen. Soweit bei Stimmengleichheit die Ermittlung der Reihenfolge erforderlich ist, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl.

5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann so viele Stimmen abgeben, wie Mitglieder zu wählen sind, für jede*n Kandidat*in jedoch nur eine Stimme.
6. Ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Dabei wird die von der Bundesordnung vorgesehene Stimmenzahl zu Grunde gelegt, unabhängig von der Wahrnehmung dieser Stimmen.
8. **Werden Stellen durch die Hauptversammlung nicht besetzt, so kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachwählen.**
9. **Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die restliche Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl auf der Liste nachfolgende Mitglied (gem. § 9 Absatz 4). Sofern keine nachrückenden Mitglieder mehr zur Verfügung stehen, kann der Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung nachwählen.**

§ 11 Besonderheiten Bundesvorstandswahl

Abweichend und ergänzend zu §§ 9 und 10 gelten bei den Wahlen zum Bundesvorstand folgende Regelungen:

1. Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss verantwortlich für:
    1. a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Hauptversammlung,
    2. b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
    3. c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
    4. d. die Suche nach geeigneten Kandidat*innen, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch kein Vorschlag vorliegt,
    5. e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,
    6. f. die Unterrichtung des Vorstands des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die Kandidat*innen,

7. g. die Information der Kandidat*innen über das Wahlverfahren,

8. h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge und die Kandidat*innen,

9. i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum Bundesvorstand bei der Hauptversammlung und

10. j. die Leitung der Personaldebatte.

2. Eine Kandidatur für den Bundesvorstand ist nur auf eine zu besetzende Position möglich.

3. Die für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung kandidierenden Personen werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in die Liste der Kandidat*innen aufgenommen.

4. Die zu besetzenden Positionen sind in folgender Reihenfolge zu wählen:

    1. a. Geistliche Verbandsleitung,
    2. b. Bundesvorstandspositionen, die hauptamtlich ausgeübt werden und
    3. c. Bundesvorstandspositionen, die ehrenamtlich ausgeübt werden.

5. Sind nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 mehrere Positionen zu besetzen, so wird zu Beginn der Wahlen die Reihenfolge unter diesen Positionen gelost.

6. Die Personalbefragung und die Personaldebatte vor dem 1. Wahlgang (§ 10 Absatz 1 Buchst. d und Buchst. e) sind obligatorisch.

7. Die Vorstellungen und Personalbefragungen der Kandidat*innen findet in Abwesenheit weiterer Kandidat*innen derselben Wahl statt. Die Befragung erfolgt direkt im Anschluss an die Vorstellung des*der Kandidat*in. Die Reihenfolge wird gelost.

8. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Bundesvorstands nicht nachrücken oder durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

§ 16 Besonderheiten Ausschüsse

1. Die Hauptversammlung setzt Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung ein.

2. Die Mitglieder des Bundesvorstands sind beratende Mitglieder in den Ausschüssen.

3. Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist beratendes Mitglied im jeweiligen Ausschuss.

4. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

5. Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr. Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten mit dem Unterlagenversand die Protokolle.

6. Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

7. Die Ausschüsse bestehen aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, soweit diese Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch einen Beschluss keine abweichende Regelung trifft.

8. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt.

9. *–S–c–h–e–i–d–e–t– –e–i–n– –M–i–t–g–l–i–e–d– –w–ä–h–r–e–n–d– –s–e–i–n–e–r– –A–m–t–s–z–e–i–t– –a–u–s–,– –s–o– –k–a–n–n– –d–e–r– –H–a–u–p–t–a–u–s–s–c–h–u–s–s– –b–i–s– –z–u–r– –n–ä–c–h–s–t–e–n– –H–a–u–p–t–v–e–r–s–a–m–m–l–u–n–g– –M–i–t–g–l–i–e–d–e–r– –n–a–c–h–b–e–n–e–n–n–e–n–.– –*

10. Die Mitglieder der Ausschüsse wählen eine Person männlichen oder diversen Geschlechts und eine Person weiblichen oder diversen Geschlechts als Vorsitzende. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 17 Besonderheiten Hauptausschuss

1. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung. Wer stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanvorstände oder der Bundesleitungen der Jugendverbände ist, bestimmt sich nach den Satzungen der Diözesanverbände oder der Jugendverbände. Passives Wahlrecht für den Hauptausschuss haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanvorstände und der Bundesleitungen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 4 Satz 2 der Bundesordnung, die vom zuständigen Wahlgremium des

Verbandes als Vertreter*in für den BDKJ gewählt worden sind.

2. ~~*–S–c–h–e–i–d–e–t– –e–i–n– –M–i–t–g–l–i–e–d– –d–e–s– –H–a–u–p–t–a–u–s–s–c–h–u–s–s–e–s– –a–u–s–,– –s–o– –t–r–i–t–t– –a–n– –s–e–i–n–e– –S–t–e–l–l–e– –f–ü–r– –d–i–e– –r–e–s–t–l–i–c–h–e– –D–a–u–e–r– –d–e–r– –W–a–h–l–z–e–i–t– –d–e–s– –a–u–s–s–c–h–e–i–d–e–n–d–e–n– –M–i–t–g–l–i–e–d–s– –d–a–s– –b–e–i– –d–e–r– –l–e–t–z–t–e–n– –W–a–h–l– –z–u–m– –H–a–u–p–t–a–u–s–s–c–h–u–s–s– –a–u–f– –d–e–r– –L–i–s–t–e– –n–a–c–h–f–o–l–g–e–n–d–e– –M–i–t–g–l–i–e–d– –(–g–e–m–.– –§– –9– –A–b–s–a–t–z– –4–)–.– – –*~~

3. **Abweichend von § 9 Absatz 8 und 9 können Mitglieder des Hauptausschusses nicht durch den Hauptausschuss nachgewählt werden.**

Begründung

Im Hauptausschuss ist in der Reflexion der letzten planmäßigen Hauptversammlung Bedarf zur Anpassung und Schärfung der Geschäftsordnung festgestellt worden. Daraus ist dieser und die weiteren Änderungsanträge der Geschäftsordnung entstanden.

Mit diesem Antrag soll das aktuell bestehende Nachrück- und Nachbenennungsverfahren beim Ausscheiden von Mitgliedern bestimmter Gremien auf alle Ausschüsse und Delegationen ausgeweitet werden. Zudem soll es ein Nachbesetzungsverfahren für unbesetzte Stellen für die Zeit zwischen Hauptversammlungen geben, um unbesetzte Stellen in Gremien zu minimieren.

Hinweis: Gestrichene Textpassagen sollen entfernt werden. Fett markierte Textteile sollen ergänzt werden.